

# Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis an der HBKsaar

Verabschiedet durch den Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar am 10.12.2014

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist zugleich ethische Norm und Grundlage guter wissenschaftlicher Praxis. Es ist Kernaufgabe der Hochschule, unter Berücksichtigung disziplin- und fachspezifischer Besonderheiten Leitlinien einer solchen Praxis zur Anwendung in Forschung und Lehre zu formulieren und Studierenden sowie wissenschaftlich tätigen Hochschulmitgliedern zu vermitteln.

Die digitale Revolution erleichtert einerseits das Plagiat, andererseits aber auch seine Entdeckung. Die Bandbreite wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei wissenschaftlichen Publikationen reicht vom Vollplagiat und der vorsätzlichen Datenfälschung bis zu Fällen, deren Beurteilung als unwissenschaftlich oder wissenschaftlich unethisch kontrovers diskutiert wird. Solche Grauzonen und Streitfälle belegen, dass die unabdingbaren Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten keineswegs selbstverständlich sind. Die folgenden Leitlinien formulieren Grundsätze wissenschaftlicher Praxis, die für alle an der Hochschule der Bildenden Künste Saar verfassten Forschungs- und Qualifikationsarbeiten verbindlich sind.

Grundlage der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis an der HBKsaar bilden die Empfehlungen der DFG zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom 3. Juli 2013 sowie das gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT) der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012.

Ansprechpartner bei Fragen guter wissenschaftlicher Praxis bzw. bei dem Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind laut Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft zunächst die örtlichen Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner an den einzelnen Hochschulen. Für die HBKsaar ist dies Prof. Dr. Hartmut Wagner.

## § 1 Leitprinzipien

Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der HBKsaar sind verpflichtet:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens („Lege Artis“) zu befolgen;
- wissenschaftliche Basisdaten und daraus gewonnenen Resultate zu dokumentieren;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und sich der wissenschaftlichen Diskussion frei zu stellen;
- im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartner/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Konkurrent/innen strikte Ehrlichkeit zu wahren;

- Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplinen zu achten.

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

## **§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen, Instituten und sonstigen Forschungsgemeinschaften**

Jede und jeder wissenschaftlich Forschende handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Die Leiterin / der Leiter einer Arbeitsgruppe, eines Instituts oder sonstigen Forschungsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die angemessene Betreuung der Mitglieder der jeweiligen Forschungsgemeinschaft (Studierende, Graduierte, Promovend/inn/en oder sonst an der wissenschaftlichen Forschung beteiligte Personen). Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Gruppe eine Bezugsperson gibt, die die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist und etwaiges Fehlverhalten der Mitglieder ihrer Arbeitsgruppe frühzeitig erkennen und vermeiden kann. Der gegenseitige Austausch ermöglicht die Offenlegung von Quellen und Daten ebenso wie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen. Jede Leiterin / jeder Leiter sollte für eine angemessene Organisation sorgen, um sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich wahrgenommen werden.

## **§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seine Anleitung zur Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören zu den Kernaufgaben der Hochschule. Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Hochschule sind gehalten, diese Regeln in ihrer Forschung und Lehre anzuwenden und am Beispiel erfahrbar zu machen. Insbesondere den Betreuerinnen und Betreuern wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht werden.

## **§ 4 Grundsätze für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten**

### a) Originalität und Eigenständigkeit

Originalität und Eigenständigkeit sind die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dazu gehört besonders im Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung die Fähigkeit der Autorin / des Autors, fremde Gedankengänge und Inhalte aus wissenschaftlichen

Vorarbeiten vor dem Hintergrund eigener Erkenntnis zu integrieren und einen eigenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Erst mit diesem mit Zitaten bzw. Verweisen belegten Vorgang macht sich eine Verfasserin / ein Verfasser fremde Gedanken und Resultate legitimerweise zu Eigen.

In Arbeiten mit hohem Praxisanteil beweisen sich Originalität und Eigenständigkeit im experimentellen Design, der kritischen Analyse und Wertung zugrundeliegender Daten, Materialien, und Prozesse, sowie der Fähigkeit, in differenzierender Weise erhobene Ergebnisse in den jeweiligen künstlerisch-wissenschaftlichen Kontext einzubinden.

#### b) Recherche und Zitation

Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Durchgängig und unmissverständlich muss klar erkennbar sein, was aus Quellen übernommen bzw. wörtlich und gedanklich entlehnt wird.

#### c) Einflüsse

In Qualifikationsarbeiten sollten stets alle (externen) Faktoren offen gelegt werden, die aus der Sicht eines objektiven Dritten dazu geeignet sind, Zweifel am Zustandekommen eines vollständig unabhängigen wissenschaftlichen Urteils zu nähren. Sinnvoll erscheint es auch, die Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder wirtschaftliche Vorteile kenntlich zu machen.

#### d) Zuschreibung von Aussagen

Zu den Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens gehört, dass die Autorin / der Autor sorgfältig darauf achtet, zitierten Autor/inn/en keine Aussagen zu unterstellen, die diese nicht oder nicht in der wiedergegebenen Form gemacht haben.

#### e) Übersetzungen

Wer fremdsprachliche Quellen selbst übersetzt, hat dies unter Benennung der Originalquelle kenntlich zu machen. Gerade bei einer „sinngemäßen Übersetzung“ ist darauf zu achten, dass der /dem übersetzten Autor/in kein Text unterstellt wird, den sie/er mit diesem Inhalt nicht geäußert hat. Wer sich auf Übersetzungen Dritter stützt, hat dies kenntlich zu machen.

#### f) Fachspezifisches Allgemeinwissen

Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin muss nicht durch Zitierungen bzw. Verweise nachgewiesen werden. Was zu diesem Allgemeinwissen zählt, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplinen zu beurteilen. Im Zweifel obliegt eine Entscheidung der Institution, die die angestrebte Qualifikation bescheinigt.

#### g) Plagiate und Datenmanipulation

Das Plagiat, also die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellt einen Verstoß gegen die Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens dar. Gleiches gilt für die Manipulation von Daten. Plagiate und Datenmanipulationen sind im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche.

#### h) Eigene Arbeiten und Texte

Die Übernahme eigener Arbeiten und Texte verstößt dann gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wenn diese Übernahme in einer Qualifikationsarbeit nicht belegt wird. Prüfungsordnungen können die Wiederverwertung desselben oder ähnlichen Textes desselben Verfassers ausschließen. Dies gilt insbesondere für Promotionsarbeiten.

#### i) „Ghostwriting“

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist das Zusammenwirken der Verfasserin / des Verfassers mit einer/m Dritten, der Texte oder Textteile zu einer Qualifikationsarbeit beisteuert, die die Autorin / der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigenen Text ausgibt.

#### j) Mehrere Autor/inn/en

Bei gemeinschaftlichen Qualifikationsarbeiten ist der eigene Anteil des jeweiligen Autors / der jeweiligen Autorin deutlich zu machen. Dies schließt aus, dass jemand Autor/in sein kann, der/die selbst keinen ins Gewicht fallenden Beitrag zu einer Qualifikationsarbeit geleistet hat. Ehrenautor/innenschaften oder Autor/innenschaften kraft einer hierarchisch übergeordneten Position ohne eigenen substantiellen Beitrag sind grundsätzlich wissenschaftliches Fehlverhalten.

#### k) Doppelte Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens trägt in erster Linie die Verfasserin / der Verfasser einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit. Aber auch den Betreuer/inne/n oder den Prüfer/inne/n kommt Verantwortung zu. Ihre Aufgabe ist es, Prüflingen vor Beginn der Arbeit die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens mitzuteilen und gegebenenfalls zu erläutern. Ihre Aufgabe ist weiterhin, Zweifeln an der Einhaltung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens bei einer Qualifikationsarbeit konsequent nachzugehen. Soweit eine Prüfungsordnung und das allgemeine Prüfungsrecht dies zulassen, kann die Betreuungstätigkeit (partiell) delegiert werden. Die Letztverantwortung der Prüferin / des Prüfers selbst ist demgegenüber eine höchst persönliche, die niemals delegierbar ist. Allerdings kann der die Prüferin / der Prüfer sich in Spezialfragen Rat einholen, um Teilgebiete wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. bei inter- oder transdisziplinären Projekten) kompetent beurteilen zu können.

## **§ 5 Aufbewahrungspflicht von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie müssen gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies zulässt (siehe dazu die jeweils gültigen Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes - SDSG).

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch Präparate oder diejenigen Werkstücke, an denen die Primärdaten erzielt wurden. Soweit eine Sicherung in „körperlicher Form“ nicht möglich ist, ist eine Sicherung in anderer geeigneter Form sicherzustellen. Es sind diejenigen Gegenstände, Unterlagen oder Daten aufzubewahren, aus denen die Schlüssigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse von unabhängigen Personen/Gutachter/inne/n erkannt und nachvollzogen werden kann.